

**Satzung über die Erhebung der  
Grund- und Gewerbesteuer  
(Hebesatzsatzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung (GemO) und § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 1, 25 und 28 des Grundsteuergesetzes und §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Zell u.A. am 24.11.2005 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Steuererhebung**

Die Gemeinde Zell u.A. erhebt, von den in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz, Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes. Sie erhebt Gewerbesteuer, nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes, von den stehenden Gewerbebetrieben mit Betriebsstätte in der Gemeinde und den Reisegewerbebetrieben mit Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit in der Gemeinde.

**§ 2**

**Steuerhebesätze**

Die Hebesätze werden festgesetzt

- 1) für die Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 350 v. H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 380 v. H.
- 2) für die Gewerbesteuer auf 350 v. H.  
der Steuermessbeträge

**§ 3****Geltungsdauer**

Die in § 2 festgelegten Hebesätze gelten ab dem Kalenderjahr 2006.

**§ 4****Grundsteuerkleinbeträge**

Die Grundsteuerkleinbeträge im Sinne des § 28, Abs. 2 des Grundsteuergesetzes werden fällig

- a) am 15. August mit ihrem Jahresbeitrag, wenn dieser 15,-- € nicht übersteigt
- b) am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbeitrags, wenn dieser 30,-- € nicht übersteigt.

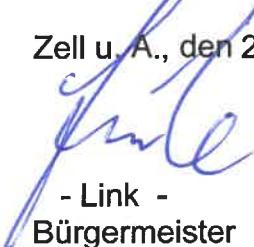
**§ 5****Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

**Hinweis**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Zell u. A., den 24.11.2005

  
- Link -  
Bürgermeister

